

Anlage 10 – Vergütungsregelung

Vertragliche Leistungen:

1 Modul IVI (Intravitreale Injektion)

1.1 Pauschale IVI	300,00 Euro
Leistungsinhalt siehe § 15 Abs. 1 S. 2	
zzgl. Verwaltungskosten Vertragspartner	9,00 Euro
1.2 Pauschale postoperative Nachsorge IVI	60,00 Euro
Leistungsinhalt siehe § 15 Abs. 1 S. 3	
zzgl. Verwaltungskosten Vertragspartner	3,00 Euro
1.3 Pauschale Verlaufskontrolle IVI	70,00 Euro
Leistungsinhalt siehe § 15 Abs. 1 S. 4	
zzgl. Verwaltungskosten Vertragspartner	9,00 Euro
1.4 Medikamentenkosten	Erstattung der tatsächlichen Kosten

2 Modul CXL (Korneales Crosslinking)

2.1 Pauschale CXL	680,00 Euro
Leistungsinhalt siehe § 15 Abs. 2 S. 2	
zzgl. Verwaltungskosten Vertragspartner	62,50 Euro
2.2 Pauschale längerfristige Verlaufskontrolle CXL	90,00 Euro
Leistungsinhalt siehe § 15 Abs. 2 S. 3	
zzgl. Verwaltungskosten Vertragspartner	7,50 Euro

1 Modul IVI (Intravitreale Injektion)

1.1 Pauschale IVI

Die Pauschale IVI umfasst die in § 15 Abs. 1 S. 2 genannten Inhalte. Diese Pauschale kann ausschließlich vom operativ tätigen Augenarzt abgerechnet werden.

1.2 Pauschale postoperative Nachsorge IVI

Die Pauschale postoperative Nachsorge IVI umfasst die in § 15 Abs. 1 S. 3 genannten Inhalte.

Jede intravitreale Medikamentenapplikation erfordert eine unmittelbare postoperative Nachsorge durch den operierenden Augenarzt selbst oder durch einen nachsorgenden Augenarzt. Zur postoperativen Nachsorge zählen nicht die Verlaufskontrollen mittels SD-OCT. Je Pauschale IVI kann eine Pauschale Nachsorge abgerechnet werden. Alle für die im Rahmen der Pauschale IVI abgerechneten intravitrealen Injektion notwendigen postoperativen Nachsorgeuntersuchungen sind mit der Pauschale Nachsorge abgegolten. Sofern die postoperative Nachsorge sowohl durch den Operateur, als auch durch einen konservativ tätigen, teilnehmenden, nachsorgenden Augenarzt erbracht bzw. dokumentiert wird, steht diese Pauschale nur dem ausschließlich nachsorgenden Augenarzt zu.

1.3 Pauschale Verlaufskontrolle IVI

Die Pauschale Verlaufskontrolle IVI umfasst die in § 15 Abs. 1 S. 4 genannten Inhalte. Diese Pauschale kann von den teilnehmenden Augenärzten abgerechnet werden, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 des Vertrages erfüllen.

Eine valide Verlaufskontrolle ist nur bei Gleichheit von Gerät und bildbearbeitender Software sowie identischen Einstellungsparametern gewährleistet. Daher ist in der Versorgungskette durch die Leistungserbringer sicherzustellen, dass die Verlaufskontrolle mittels SD-OCT und die ophthalmologische Basisuntersuchung dauerhaft an ein und demselben Gerät erbracht werden. Sofern bei einem Patienten sowohl der nachsorgende Augenarzt als auch der operierende Arzt zur Abrechnung der Pauschale Verlaufskontrolle berechtigt sind, hat zwischen den beiden Leistungserbringern eine Abstimmung über die Durchführung und Abrechnung zu erfolgen. Sofern bei einem Patienten eine Abrechnung der Pauschale Verlaufskontrolle sowohl durch den Operateur als auch durch den nachsorgenden Augenarzt erfolgt, werden nur die Pauschalen vergütet, die durch den Operateur in Rechnung gestellt wurden.

Eine erste OCT zur Verlaufskontrolle ist im Rahmen dieses Vertrages in der Regel nur dann abrechenbar, wenn sie frühestens vier Wochen nach Abschluss einer Initialtherapie, die drei oder ggf. mehr Injektionen umfasst, erbracht wurde. Untersuchungen mittels SD-OCT, die während einer initialen Therapiephase durchgeführt werden, können nicht abgerechnet werden. Eine OCT zur Verlaufskontrolle und weiteren Therapieplanung ist im Rahmen des Vertrages in der Regel nur dann abrechenbar, wenn der zeitliche Abstand zwischen einer Injektion und einer nachfolgenden OCT mindestens vier Wochen beträgt.

1.4 Medikamentenkosten

Dem Augenarzt werden die tatsächlichen Kosten des dem Patienten ins Auge injizierten Arzneimittels (§ 15 Abs. 4) erstattet.

2 Modul CXL (korneales Crosslinking)

2.1 Pauschale CXL

Die Pauschale CXL umfasst die in § 15 Abs. 2 S. 2 genannten Inhalte. Diese Pauschale kann ausschließlich von den operativ tätigen Augenärzten abgerechnet werden, die die besonderen Teilnahmevoraussetzungen des Moduls CXL gemäß § 10 Abs. 4 des Vertrages erfüllen.

2.2 Pauschale längerfristige Verlaufskontrolle CXL

Die Pauschale längerfristige Verlaufskontrolle CXL umfasst die in § 15 Abs. 2 S. 3 genannten Inhalte. Diese Pauschale kann ausschließlich von den operativ tätigen Augenärzten abgerechnet werden, die die besonderen Teilnahmevoraussetzungen des Moduls CXL gemäß § 10 Abs. 4 des Vertrages erfüllen.

Als qualitätssichernde Maßnahme sind nach dem kornealen Crosslinking zwei Kontrolluntersuchungen durch den betreuenden Augenarzt vorgesehen (eine Kontrolluntersuchung ca. 3 Monate nach dem Eingriff, eine weitere Kontrolluntersuchung zwischen 10 und 12 Monate nach dem Eingriff). Die Kontrolluntersuchungen sollen Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit das Crosslinking zu einer Stabilisierung der ursprünglich progredienten Hornhautpathologie beigetragen hat.

Je Pauschale CXL dürfen maximal zwei Pauschalen längerfristige Verlaufskontrolle abgerechnet werden. Ergibt sich aus der Verlaufskontrolle nach 10 bis 12 Monaten eine neuerliche Indikation zum Crosslinking, ist die Verlaufskontrolle Inhalt der Pauschale CXL und kann nicht abgerechnet werden.